F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21.	Jahrgang	Ausgegeben zu	ı Düsseldorf am	26. Januar 196	7 Nummer
-----	----------	---------------	-----------------	----------------	----------

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	11. 1. 1967	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Heessen, Landkreis Beckum	
	24. 1. 1967	Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Nord- rhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966	20
	10. 1. 1967	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1967 (Umlagefestsetzungsverordnung 1967)	20

(L.S.)

232

Verordnung

über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Heessen, Landkreis Beckum

Vom 11. Januar 1967

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordmein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Heessen, Landkreis Beckum.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Januar 1967

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhase

GV. NW. 1967 S. 20.

Gesetz

über die Feststellung eines Zweiten Nachtrages zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966

Vom 24. Januar 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

δ 1

In dem dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966) vom 8. Februar 1966 (GV. NW. S. 25) beigefügten Haushaltsplan tritt zu den im Kapitel 02 01 — Ministerpräsident und Staatskanzlei — und Kapitel 05 01 — Kultusministerium — bei Titel 101 — Bezüge der planmäßigen Beamten — aufgeführten Stellenplänen je eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 9 — Staatssekretär — hinzu.

δ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1967

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Finanzminister

Wertz

Der Kultusminister Fritz Holthoff

GV. NW. 1967 S. 20.

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1967 (Umlagefestsetzungsverordnung 1967)

Vom 10. Januar 1967

Auf Grund des \S 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1967 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 16. Dezember 1966 auf vier vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1967

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

GV. NW. 1967 S. 20.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferung nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.